

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Treffelstein (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Treffelstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S.580) in Verbindung mit § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Treffelstein folgende **Gebührensatzung**:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenerhebung, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies:
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) Sonstige Gebühren (Abs. 2).
- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde.
- (4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabgebühren

- (1) a) Für den Erwerb einer Grabstelle im Friedhof **Treffelstein** werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 150,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 300,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 450,00 € |
- b) Für den Erwerb einer Grabstelle im Friedhof **Biberbach** werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 125,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 250,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 375,00 € |
- (2) a) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz im Friedhof **Treffelstein** beträgt für ein
- | | |
|--|---------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 15,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 30,00 € |
| Dreifachgrab | 45,00 € |
| Bodurnengrab | 15,00 € |
- b) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz im Friedhof **Biberbach** beträgt für ein
- | | |
|--|---------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 12,50 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 25,00 € |
| Dreifachgrab | 37,50 € |
| Bodurnengrab | 12,50 € |
- (3) Die vorstehenden Grabgebühren (Abs.2) gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet bis zum Ablauf der Ruhefrist (ist 15 Jahre - § 21 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Treffelstein) als Vielfaches der Jahresgebühr im Voraus zu entrichten. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabgebühren (Abs. 2) jeweils für fünf Jahre im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) **Benutzung des Leichenhauses**
- 1.1 Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhäuser im Friedhof Treffelstein und Biberbach beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer für alle Personen ohne Unterschied des Alters 100,00 €
- (2) **Bereitstellen von Leichenträgern**
- 2.1 Stellen von 4 Leichenträgern (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) 150,00 €
- 2.2 Stellen von 1 Leichenträger bei Urnenbestattungen (falls von den Hinterbliebenen gewünscht) 25,00 €

(3) Grabherstellung

3.1	Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Entfernen d. Grabeinfassung)		
3.1.1	Personen bis 6 Jahren (Kinder)Grab Normaltiefe		150,00 €
	Urnengrab		70,00 €
	Gruft		250,00 €
3.1.2	Personen über 6 Jahren	Grab Normaltiefe	270,00 €
		Urnengrab	70,00 €
		Gruft	250,00 €
3.2	Entfernen der Grabeinfassung (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen oder falls unbedingt notwendig)		80,00 €
3.3	zusätzliche Gebühr für	Tieferlegung	60,00 €
3.4	zusätzliche Gebühr für	Arbeiten bei Frost (Winterzuschlag) oder bei erschwerten Bedingungen (z.B.Fels)	50,00 €
3.5	Abdecken und Auslegen der Grabstätte mit Grasmatten während der Beisetzung		25,00 €
3.6	Abtransport und Endlagerung des zum Schließen des Grabes nicht benötigten Materials an der zugewiesenen Stelle außerhalb des Friedhofs		35,00 €
3.7	Verdichten des Grabes (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen)		30,00 €

(4) Grabherstellung bei Umbettung und Exhumierungen

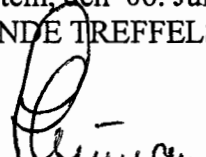
4.1	Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Leichenteilen zum Zwecke der Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (2 Graböffnungen)		
4.1.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)		665,00 €
4.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist		560,00 €
4.1.3	Tieferlegung (zusätzlich)		120,00 €
4.1.4	bei Urnen		140,00 €
4.2	Ausgrabungen bzw. Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenteilen bei Überführungen oder Fremdanlieferung (eine Graböffnung)		
4.2.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)		395,00 €
4.2.2	nach Ablauf der Ruhefrist		270,00 €
4.2.3	Tieferlegung (zusätzlich)		60,00 €
4.2.4	bei Urnen		70,00 €

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Benutzungsgebührensatzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofes in Treffelstein vom 23.12.1983 und des Friedhofes in Biberbach vom 05.06.1990 außer Kraft.

Treffelstein, den 06. Juli 2010
GEMEINDE TREFFELSTEIN


Heumann

1. Bürgermeister